Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg
vom 27. September 2021
in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

der Stiftung N.

gegen

den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 22. November 2017
- 13 W 127/15 Lw -

hier: Entscheidung über den von Richterin Fridrich nach § 12 Abs. 3 VerfGHG angezeigten Sachverhalt

Aktenzeichen: 1 VB 85/17

Maßgebliche Normen: § 12 VerfGHG

Schlagwörter: Besorgnis der Befangenheit, hauptamtliche Tätigkeit als Rechtsanwältin

S t i c h w o r t :

Befangenheit einer Richterin des Verfassungsgerichtshofs, die in ihrem Hauptamt Rechtsanwältin ist